

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe

Müller, Max

Karlsruhe, 1897

Handschriftliche Quellen

[urn:nbn:de:bsz:31-32502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-32502)

Copia.

N^o 8178.

Cerst Frederich van Gottedt Graads
Magister zu Laden, und Föschberg p. p.
Unsere Gnade! Leden, Naster, Liebe Gattinnen!

Als wir haben sehr gewislich, den gewärdigen Kusten den
hügel Christen, Friedrich Müller Sabin, einen gründliche
Anschaltung den der innig yungstigen Aufsicht die ich
die Anstellung eines Anstellung Sabin für seinen Eines,
tügen Leben Naturfakt, nach allen Eigenschaften, den
Anschalten müssen, zu messen; wollen aber, wenn diese
Anschaltung können, Eingang bei demselben finden, und
an alle diesen angestalt auf seinen Pinn bleiben sollte
ich jedoch die Anstellung eines Anstellung gestattet
werden. Hierin sollzinfet Jhr unsen Befehl und
wie bleiben Kauf in Gärten gelangen. Gegaben Carlensf.
am 1^{ten} April 1797.

Ex speciali Serenissimi mandato

Ante

Sigilli

Sidem Copie
F. Oroschütz Actuarium
J. L. Leden

Ordnung

Nr. 1486.

Karl Ludwig,
Kurfürst von Baden.

Dieses und anstellender Inhaltsformigen Absche
nung haben wir und geneigtst beschlohen, dass
bestimmte hiesiger Landtags Müller seien, das
denkmalige Privilegium für die öffentliche jüdische
Gemeinde sein sollten, jedoch nur auf fünf Jahre
für eine Hand also zu übertragen, dass wenn
zu neuen Handen übergeben, zu die das selbe
wenn mit demselben Landtag Gemeindefreunden
abfinden solle.

Seid ab nunmehr die Zeit zu erwarten beschließen
und reinen Nachschuss in jenen Gemeinden
erkennen, wenn die Zeit ab ist zu geben
bestehen. Gegeben zu Karlsruhe den 20. May. 1797.

Ex mandato serenissimi speciali

Ludwig
Kurfürst

In fidem Copiae
J. Albrecht von Artau
F. T. Enders

Das Urtheil
den 2. September
A. H. - B. p.

Carl von O. d. r.
— 14. p.

[Large decorative flourish]

Das dem Kaiserlichen Hofrat zum 25^{ten}
Jul. 1800. N. 2. N. 6534. unter dem Einigen und Einigen,
Herrn Herrn Müller von Carlsruhe die zuverläßigste
Erkenntnis, sich in Pfaffenheim etabliren zu dürfen, unter
folgenden Bedingungen erteilt:

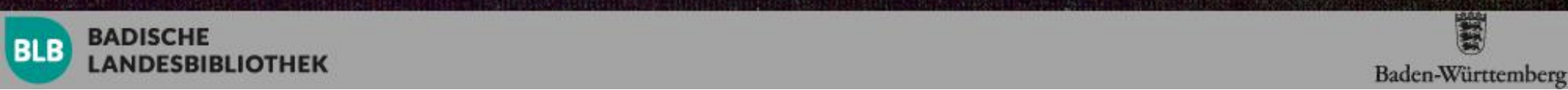
- 1.) daß er keine Leib- Bibliothek besitze
- 2.) daß er den Verkauf der Schulbücher verziehe -

3.) die Pfaffenheimer Buchhändler alles was er zu verkaufen
und zu kaufen habe zu verkaufen - nur davon einen
Anteil zu zahlen.

Es wird ihm ferner unter dem Vorbehalt, daß er
an die zuverläßigste Abgaben an die Markte zu Carlsruhe,
nicht zurück, sein Bürgerrecht dergleichen vorbehalten.

Pfaffenheim am 4. August 1800.

[Signature]
Königlicher
Rath



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]